

Prüfungsordnung

für den Bachelor-Studiengang

Gesellschaftswissenschaften

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 15.10.2012

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 14.03.2014

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 6 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Formen der Prüfungen
- § 9 Zusätzliche Modulprüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 15 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

- § 16 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 17 Bachelor-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

- 1) Modulkatalog

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Gesellschaftswissenschaften der Philosophischen Fakultät der RWTH.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Ziel der Ausbildung des Bachelor-Studiengangs Gesellschaftswissenschaften ist die Vermittlung fachlicher Grundlagen in einer solchen Breite, dass ein Einstieg in eine berufliche Tätigkeit bzw. eine Vertiefung in einem Master-Studiengang vorbereitet ist.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache stattfinden.
- (4) Die Bachelor-Arbeit, Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelor-Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Teilnahme an einem Testverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang getestet wird. Das Ergebnis des Tests hat auf die Einschreibung keine Auswirkung. Der Test dient lediglich zur persönlichen Orientierung.
- (3) Für den Studiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt haben. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),

- d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (4) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat; bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Bachelorstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Fakultätsprüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

§4

Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Im Bachelorstudiengang Gesellschaftswissenschaften können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren und die Durchführung der Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
- 1. Sozialwissenschaften
 - 2. Geschichtswissenschaft.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit sechs Semester (drei Jahre). Das Studium kann nur im Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Ergänzungsbereich des Bachelor-Studiums besteht aus den Bereichen:
- Präsentation, Rhetorik, Kommunikation
 - Fremdsprachen: wahlweise Englisch oder eine andere moderne Fremdsprache
 - Ein achtwöchiges berufsorientierendes Praktikum.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung kann vorgesehen werden. Alle Module sind im Modulplan definiert (siehe Anlage 1).
- (4) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 bewertet und gehen mit Credit Points gewichtet in die Gesamtnote ein. Credit Points werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein Credit Point entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 Credit Points, der Bachelor-Studiengang

umfasst daher insgesamt 180 Credit Points. Die Verteilung der Credit Points ist im Modul-Plan (siehe Anlage 1) aufgeführt.

- (5) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelor-Arbeit auf 76 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 4 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (6) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Bachelor-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (7) Studierende, die nach dem zweiten, vierten oder sechsten Fachsemester nicht mindestens zwei Drittel der zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß Studienplan vorgesehenen Credit Points erreicht haben, werden zu einem Gespräch durch die Fachstudienberatung eingeladen.

§ 6

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariable Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung (§ 7, Abs. 1), die Wahlleistung (§ 9 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 11 Abs. 1) und der freie Zugang (Abs. 1).

§ 7

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Bachelor-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Bachelor-Arbeit. Die Prüfungen und die Bachelor-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die dargelegten Module innerhalb des Curriculums (siehe Anlage 1) sind verbindlich vorgegeben (Pflichtmodule).

- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 1.12. für das Wintersemester bzw. 1.6. für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. Abs. 1 bleibt davon unbenommen. Für Blockveranstaltungen können andere Stichtage gelten.
- (3) Die Studierenden sollen im ersten Studienjahr die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelor-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester gemäß § 48 Abs. 5 HG selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 8

Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit, eine Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von unbenoteten sowie benoteten Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 15 Abs.5 bleibt davon unberührt.

Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließt. Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden, der Name des Prüfers muss jedoch feststehen.

- (3) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 10 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 10 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können.
- (8) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 5 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Bachelorgrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 15 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.

- (9) Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (10) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit (mindestens 12, maximal 20 Seiten) wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Bei der Hausarbeit soll es sich in der Regel um eine feststellbare individuelle Leistung handeln, deren Anforderungen mindestens denen einer Klausurarbeit entsprechen. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätester möglicher Abgabetermin ist drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.
- (11) Schriftliche Hausaufgaben, Term-Paper und Essays sind Prüfungsleistungen, die vom Umfang her zwischen einer Hausarbeit und einem Protokoll stehen und die Fähigkeit nachweisen sollen, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten.
- (12) Das Protokoll ist eine Prüfungsleistung, die in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht.
- (13) Im Rahmen einer Projektarbeit wird selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert.
- (14) Im Rahmen einer Studienarbeit bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Bachelor-Studiengangs.
- (15) Prüfungen gemäß Absatz 9 bis 14 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

§ 9

Zusätzliche Modul-Prüfungen

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Fakultätsprüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

(2) Multiple-Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang (in den Instituten bzw. auf der Homepage der Fachgruppe) oder im CAMPUS-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple-Choice-Aufgaben gilt als bestanden, wenn

- a) 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
- b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
- gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
- befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
- ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.

(4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

(5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang (Homepage der Fachgruppe Gesellschaftswissenschaften). Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 8 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden und alle weiteren zugehörigen Credit Points (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die Credit Points gemäß Anlage (Modulplan) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelor-Arbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |

Die schlechteste der gewichteten Modulnoten bleibt auf Antrag an den Prüfungsausschuss unberücksichtigt, sofern alle Modulprüfungen, inklusive der Bachelorarbeit, innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden.

- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird die erste Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelor-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelor-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig,

mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 12 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelor-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, bis Mitte Mai bzw. Mitte November, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Gesellschaftswissenschaften nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Fachnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, der Bachelor-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit

keinen Gebrauch gemacht hat. Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Falls die erste Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden worden ist, wird den Studierenden empfohlen, die Studienberatung aufzusuchen.

- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der bestandenen mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 8 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (6) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher oder mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Abs. 1 S. 3 bleibt davon unberührt.

§ 15

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn

sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen – mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht – an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Arbeit

§ 16

Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die im Modulplan gemäß Anlage 1 aufgeführt sind und
 2. der Bachelor-Arbeit
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 100 Credit Points erreicht worden sind.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in einem der vier beteiligten Fächer zu schreiben.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor der Fachgruppe Gesellschaftswissenschaften ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelor-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt das Zentrale Prüfungsamt im Auftrag des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelor-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt in der Regel 10 Wochen. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 75.000 Zeichen nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand im genannten Zeitraum erreicht werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

§ 18 Annahme und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in 2-facher Ausfertigung sowie in elektronischer Form (pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) abzuliefern.
Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 10 Abs. 1 mit einer schriftlichen Bewertung zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 10 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0

oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.

- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit werden 12 Credit Points vergeben.

§ 19

Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Bachelor-Arbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Mit Bestehen der Bachelor-Prüfung ist das Bachelor-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Bachelor-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credit Points) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, in der die Bachelor-Arbeit geschrieben wurde, und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma-Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.
- (6) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelor- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit gegeben werden, mindestens 20 höchstens jedoch 45 Minuten.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung, in der Fassung der ersten Änderungsordnung, tritt zum Sommersemester (SoSe) 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 erstmalig für das Bachelor-Studium Gesellschaftswissenschaften an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (3) Die Änderungen, die mit der ersten Änderungsordnung vom 14.03.2014 vorgenommen wurden, gelten ab dem SoSe 2014. Sie finden jedoch nicht rückwirkend Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans als Fakultätsratsvorsitzender der Philosophischen Fakultät vom 25.02.2014, sowie des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 06.06.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.03.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

**Modulkatalog für
B.A. Gesellschaftswissenschaften**

Prüfungsordnungsbeschreibung: B.A. Gesellschaftswissenschaften [BAGeWi/12]

Titel	B.A. Gesellschaftswissenschaften
Kurzbezeichnung	BA Gesell Wiss

Modul: Einführung in die Soziologie I: Soziologische Theorien [BAGeWi-101/12]

MODUL TITEL: Einführung in die Soziologie I: Soziologische Theorien						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jedes 2. Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
In den Vorlesungen wird in grundlegende soziologische Theorien eingeführt. Zum einen werden Handlungstheorien (u.a. Rational Choice, Rollentheorie), zum anderen Beschreibungen von sozialen Strukturen als Konsequenzen des handelnden Zusammenwirkens von Akteuren vorgestellt.			Die Studierenden erwerben: - einen sicheren Umgang mit grundlegenden soziologischen Theorien - eine Sensibilität für soziologische Fragestellungen und Analysen sowie die Fähigkeit, soziologische Phänomene mit soziologischen Fachbegriffen in Wort und Schrift zu erklären. Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung soziologischer Theorien zu bearbeiten.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an der Vorlesung Soziologische Theorien I Teilnahme an der Vorlesung Soziologische Theorien II			Die Benotung des Moduls erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zu den Inhalten der Vorlesungen Soziologische Theorien I und II (8 CP) gemäß BPO § 8, Abs. 5-8.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung Einführung in Soziologische Theorien I [BAGeWi-101.a/12]					0	2
Vorlesung Einführung in Soziologische Theorien II [BAGeWi-101.aa/12]					0	2
Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen Einführung in die Soziologischen Theorien I und II [BAGeWi-101.d/12]				120	8	0

**Modul: Einführung in die Soziologie II: Methoden der empirischen Sozialforschung
[BAGeWi-111/12]**

MODUL TITEL: Einführung in die Soziologie II: Methoden der empirischen Sozialforschung						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jedes 2. Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
In den Vorlesungen werden die methodischen Grundlagen der empirischen Sozialforschung vermittelt. Dazu gehören zunächst in Teil I wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung (methodologische Kontroversen, Erklären versus Verstehen, Werturteilsstreit, Wissenschaftsfortschritt, Forschungsprozess, experimentelle und quasi-experimentelle Untersuchungsdesigns). Teil II befasst sich inhaltlich mit Messungen und Skalierungen, und deren Validität und Reliabilität, Stichprobenziehung, Erhebungsmethoden (Beobachtung, Inhaltsanalyse und Befragung), Datenbereinigung und Datenanalyse.			Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen mit den Methoden der empirischen Sozialforschung zu bearbeiten.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an der Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung I Teilnahme an der Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung II			Die Benotung erfolgt in Form einer Klausur (120 Min.) zu den Inhalten der Vorlesungen Methoden der empirischen Sozialforschung I und II gemäß BPO § 8, Abs. 5-8.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung I [BAGeWi-111.a/12]					0	2
Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung II [BAGeWi-111.aa/12]					0	2
Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen Methoden der empirischen Sozialforschung I und II [BAGeWi-111.d/12]				120	8	0

Modul: Einführung in die Politische Wissenschaft I [BAGeWi-121/12]

MODUL TITEL: Einführung in die Politische Wissenschaft I						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jedes 2. Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Politikbegriffe und Dimensionen des Politischen; Grundbegriffe der Politischen Wissenschaft; Institutionen und Organisationen der Politischen Wissenschaft; Entwicklung, Gegenstände und spezielle Perspektiven der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen.			Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über Grundlagen, Geschichte und Fragestellungen der Politischen Wissenschaft sowie ein Verständnis über die drei Teilbereiche des Faches. Sie können bezüglich der institutionellen Rahmenbedingungen politischer Praxis in Deutschland eine grundlegende kritische Einstellung entwickeln.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Politische Wissenschaft I Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Politische Wissenschaft II			Die Benotung erfolgt in Form einer Klausur (120 Min.) zu den Inhalten der Vorlesungen Einführung in die politische Wissenschaft I und II (8 CP) gemäß BPO § 8, Abs. 5-8.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung Einführung in die Politische Wissenschaft I [BAGeWi-121.a/12]					0	2
Vorlesung Einführung in die Politische Wissenschaft II [BAGeWi-121.aa/12]					0	2
Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen Einführung in die Politische Wissenschaft I und II [BAGeWi-121.d/12]				120	8	0

Modul: Einführung in die Politische Wissenschaft II [BAGeWi-131/12]

MODUL TITEL: Einführung in die Politische Wissenschaft II						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jedes 2. Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Umgang mit gesellschaftswissenschaftlichen Texten; Prinzipien und Besonderheiten wissenschaftlichen, insbesondere sozialwissenschaftlichen Schreibens; wesentliche verfassungsrechtliche Aspekte des Grundgesetzes, sein historischer Hintergrund sowie die Verfassungspraxis anhand der Rolle zentraler Akteure im politischen Prozess der Bundesrepublik.			Mit dem Abschluss des Moduls können die Studierenden bezüglich der institutionellen Rahmenbedingungen politischer Praxis in Deutschland eine grundlegende kritische Einstellung entwickeln.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an der Vorlesung Einführung in Politische Systeme Teilnahme an der Übung Das Politische System der BRD			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur zur Vorlesung Einführung in Politische Systeme.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung Einführung in politische Systeme [BAGeWi-131.a/12]					0	2
Übung das Politische System der Bundesrepublik Deutschland [BAGeWi-131.b/12]					0	2
Klausur zur Vorlesung Einführung in politische Systeme [BAGeWi-131.d/12]					8	0

Modul: Einführung in die Geschichtswissenschaft I [BAGeWi-141/12]

MODUL TITEL: Einführung in die Geschichtswissenschaft I						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jedes 2. Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
In den Vorlesungen werden Ereignisgeschichte, Grundstrukturen und wichtige Ansätze der historischen Forschung zu den jeweiligen Epochen vorgestellt. Die Studierenden erhalten nicht nur eine chronologische Orientierung, sondern werden auf basalem Niveau mit methodischen und interpretatorischen Problemen vertraut gemacht. Die dadurch entstehende Mischung aus Überblickswissen und exemplarischer Vertiefung erfordert ein ergänzendes individuelles Selbststudium in hohem Maße, um die gewaltige zeitliche und inhaltliche Spannweite eines zwei Epochen umfassenden Betrachtungsraumes angemessen zu erfassen.			Die Studierenden erwerben: - Überblickswissen in den einzelnen Epochen sowie Grundkenntnisse zu den spezifischen Strukturen in Gesellschaft, Kultur, Politik, Wirtschaft - Vertrautheit mit grundlegenden Fachbegriffen und analytischen Kategorien - das Bewusstsein dafür, dass Geschichtswissenschaft mit klaren methodischen Konzeptionen und konkurrierenden Erklärungsmodellen arbeitet - Sensibilität für historische Fragestellungen und Analysen sowie die Fähigkeit, historische Phänomene angemessen beschreiben und ansatzweise einordnen zu können.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an der Vorlesung Alte Geschichte Teilnahme an der Vorlesung Mittelalterliche Geschichte			Die Benotung erfolgt in Form der Klausur (120 Min.) zu den Inhalten der Vorlesungen Alte- und Mittelalterliche Geschichte (8 CP) gemäß BPO § 8, Abs. 5-8.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung Einführung in die Alte Geschichte [BAGeWi-141.a/12]					0	2
Vorlesung Einführung in die Mittelalterliche Geschichte [BAGeWi-141.aa/12]					0	2
Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen Alte- und Mittelalterliche Geschichte [BAGeWi-141.d/12]				120	8	0

Modul: Einführung in die Geschichtswissenschaft II [BAGeWi-151/12]

MODUL TITEL: Einführung in die Geschichtswissenschaft II						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jedes 2. Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Ereignisgeschichte, Grundstrukturen und wichtige Ansätze der historischen Forschung zur Epoche der Neuzeit; verschiedene Formen von wissenschaftlicher Literatur (Monographien, Handbücher, Zeitschriften, Sammelbände, Regesten…); Literatursuche mithilfe von Bibliographien und Datenbanken; Literaturbeschaffung; richtige Zitation wissenschaftlicher Literatur; Unterschied zwischen Quellen und Literatur; Quellensammlungen und Editionen; Entwicklung einer wissenschaftlichen Fragestellung und deren konzeptionelle Umsetzung; Kennzeichen wissenschaftlichen Schreiben (u.a. Umgang mit Fußnoten/Belegen und Zitaten).			Die Studierenden sind in der Lage: - unterschiedliche Publikationsformen zu erkennen, zu beschreiben, zu zitieren und zu bewerten - wissenschaftliche Themen eigenständig zu recherchieren - wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und ein eingegrenztes Themengebiet in schriftlicher Form sprachlich und inhaltlich angemessen darzustellen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an der Vorlesung Neuere Geschichte Teilnahme an der Übung Einführung in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 oder Klausur (120 min) zur Übung Einführung in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (8 CP) gemäß BPO § 8, Abs. 5-8.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung Einführung in die neuere Geschichte [BAGeWi-151.a/12]					0	2
Übung Einführung in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens [BAGeWi-151.b/12]					0	2
Hausarbeit/Klausur zur Übung Einführung in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens [BAGeWi-151.g/12]				120	8	0

Modul: Einführung in die Theologie [BAGeWi-161/12]

MODUL TITEL: Einführung in die Theologie						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	2	8	4	jedes 2. Semester	WS 2012/2013	deutsch
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Theologie; Definition und Selbstbild der Theologie als Glaubenswissenschaft; Anthropologische Grundlegung und Verhältnisbestimmung von Glaube und Vernunft; Teildisziplinen und Methoden gegenwärtiger Theologie im Kontext der Wissenschaften; Hermeneutik historischer Grundlagentexte der jüdisch-christlichen Traditionen; Zentrale Lehraussagen und ihre Verbindlichkeit in historisch-kritischer und philosophischer Analyse; Entstehung und Entwicklung von Gottesbildern, Glaubensaussagen und Glaubenspraktiken sowie historische und systematische Reflexion ihrer Interdependenzen; Entstehung, historische Ausgestaltung und neuzeitliche Entwicklung religiös begründeter Institutionen und religiöser Praktiken.			Die Studierenden - kennen die zentralen Diskurse um die Einheit der Theologie als kritische Reflexionswissenschaft von Glaube und institutionalisierter Religion; sie sind ferner vertraut mit den spezifischen Diskursen um Inhalte und Methoden der diversen theologischen Disziplinen und können beides angemessen darstellen; - kennen die verschiedenen hermeneutischen Methoden zur sachgerechten Erschließung zentraler Glaubensdokumente und sind in der Lage, diese kritisch-reflexiv anzuwenden; - können die zentralen Epochen der abendländischen Religionsgeschichte charakterisieren, anhand ausgewählter historischer Entwicklungen kritisch analysieren und ihre Relevanz für die Gegenwart benennen; - können erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Grundlagen und Probleme der Theologie benennen und im kritischen Diskurs dazu Stellung nehmen; - können die anthropologischen Voraussetzungen des Glaubens darstellen, analysieren und eine kritische Verhältnisbestimmung von Vernunft und Glaube vornehmen sowie die Interdependenzen von individueller und sozialer Dimension der Glaubens sachgerecht erläutern; - sind in der Lage, exemplarisch zentrale Glaubensaussagen des Christentums, ihre theologisch-praktischen und gesellschaftlichen Konsequenzen diskursiv darzustellen, im Kontext von Glaubens- und Gesellschaftssystemen zu verorten und vermögen dazu kritisch Stellung zu beziehen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an der Vorlesungen Einführung in die Theologie I Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Theologie II			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 oder Klausur (120 min) gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder mündliche Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zur Vorlesung Einführung in die Theologie I (8 CP).			

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN			
Titel	Prüfungs- dauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung Einführung in die Theologie I [BAGeWi-161.a/12]		0	2
Vorlesung Einführung in die Theologie II [BAGeWi-161.aa/12]		0	2
Hausarbeit/Klausur/mündliche Prüfung zur Vorlesung Einführung in die Theologie I [BAGeWi-161.g/12]	120	8	0

Modul: Theorien und Ideen [BAGeWi-201/12]

MODUL TITEL: Theorien und Ideen						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	9	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Hauptströmungen der politischen Ideengeschichte; zentrale Ansätze der soziologischen Handlungs- und Systemtheorien; politische Theorien und Staatsvorstellungen, insbesondere der Moderne und Postmoderne; Hauptperspektiven aktueller Gegenwartsdiagnosen; zentrale Diskurse über Staat, Gemeinwesen, Freiheit und Politik anhand ausgewählter Denker, die für die politische Theorie und Philosophie seit der Antike richtungsweisend und damit von bleibender Bedeutung für die Wahrnehmung und Interpretation des Gesellschaftlichen sind.			Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten entwickelt, um gesellschaftswissenschaftliche Phänomene theoretisch reflektiert zu analysieren und Fragestellungen im Hinblick auf ihre ideengeschichtlich-philosophischen bzw. normativ-ideologischen Aspekte systematisch zu untersuchen und kritisch zu diskutieren.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 1 Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 2			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 Min.) zur Vorlesung 1 gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10/mündlicher Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zum Seminar 1.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung oder Seminar I [BAGeWi-201.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar II [BAGeWi-201.gg/12]					0	2
Klausur zur Vorlesung I oder Hausarbeit/mündliche Prüfung zum Seminar I [BAGeWi-201.ggg/12]				120	9	0

Modul: Texte und Textverständnis [BAGeWi-211/12]

MODUL TITEL: Texte und Textverständnis						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	9	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Verfahren von Textanalyse und -kritik mit ihren methodischen und theoretischen Folgen; hilfswissenschaftliche Kurse (Paläographie, Epigraphik, Diplomatik etc.) als elementare Verständniszugänge zu den Überlieferungsformen der Texte; Gestalt, Entstehungskontext und Entwicklung der biblischen Bücher.			Die Studierenden bewegen sich sicher in der Quellenkunde, können Texte in historische Kontexte einordnen, ihren Inhalt sachgerecht erschließen, eine angemessene Deutung herausarbeiten sowie quellenkritische Methoden anwenden.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an der Vorlesung Quellenkunde Teilnahme an Vorlesung o. Seminar o. Übung Textkritik und Textverständnis			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zur Quellenkunde (9 CP) gemäß BPO § 8, Abs. 5-8.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Klausur zur Quellenkunde [BAGeWi-211.d/12]				120	9	0
Vorlesung oder Übung zur Quellenkunde [BAGeWi-211.g/12]					0	2
Vorlesung/Seminar/Übung Textkritik und Textverständnis [BAGeWi-211.gg/12]					0	2

Modul: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse [BAGeWi-221/12]

MODUL TITEL: Sozialwissenschaftliche Datenanalyse						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	9	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
In Datenanalyse I werden Grundlagen der statistischen Datenanalyse bzw. der deskriptiven und schließenden Statistik angeboten, insbesondere: Häufigkeiten, Mittelwerte und Streuung, Zufallsvariablen und Test von Hypothesen (Signifikanztests) sowie praktische Einführung in ein Datenanalyseprogramm (z.B. SPSS). In der Folgevorlesung (Datenanalyse II) steht die statistische Datenanalyse von bi- und multivariaten Verteilungen im Vordergrund. Insbesondere sind bivariate Zusammenhänge (Chi-Quadrat, Korrelation), Tabellenanalyse, Varianzanalyse und Regressionsanalyse zentrale Inhalte.			Die Studierenden können mit Abschluss des Moduls gesellschaftlich relevante Fragestellungen mittels statistischer Analyseverfahren untersuchen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Erfolgreicher Abschluss des Moduls 2 'Einführung in die Soziologie II: Methoden der empirischen Sozialforschung' Teilnahme an der Vorlesung/Seminar Datenanalyse I Teilnahme an der Vorlesung/Seminar Datenanalyse II			Die Benotung erfolgt im Rahmen der Klausur (120 min) zur Datenanalyse II (9 CP) gemäß BPO § 8, Abs. 5-8.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Klausur zur Datenanalyse II [BAGeWi-221.d/12]				120	9	0
Vorlesung oder Seminar zu Datenanalyse I [BAGeWi-221.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar zur Datenanalyse II [BAGeWi-221.gg/12]					0	2

Modul: Individuum und Gesellschaft [BAGeWi-231/12]

MODUL TITEL: Individuum und Gesellschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	9	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Individualisierung und Identitätsbehauptung; Typologien des Handelns; historische Kontroversen um die Entwicklung des Individuums; Entstehung, Reproduktion und Wandel sozialer Ungleichheiten; Verhältnis von Glaube und Vernunft sowie von Gesellschaft bzw. Gemeinschaft und Einzelnem; Rechenschafts- und Begründungspflichtigkeit von Glaubensmodellen; Begründungsmodelle und Verständnisse politischer Macht und Machtbeschränkung; Ausprägungen und Probleme von Menschenrechtsdiskursen; christliche Gesellschaftslehre, religiöse oder politische Devianz (Probleme der Häresie, Inquisition, aus-grenzenden Ideologien); Sozialethik; Rolle des Staates gegenüber dem Individuum; Entwicklung und Durchsetzung von Grundrechten und Verfassungen; historische und methodische Reflexionen über Individualität von der Antike bis zur Neuzeit; Entstehung und Wandel vormoderner Gesellschaftsstrukturen.			Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft erworben und können dieses in vielfältigen gesellschaftlichen Kontexten vergleichend kritisch reflektieren.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 1 Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 2			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zur Vorlesung 1 gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 / mündlicher Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zum Seminar 1 (9 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung oder Seminar I [BAGeWi-231.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar II [BAGeWi-231.gg/12]					0	2
Klausur/Hausarbeit/mündliche Prüfung zur Vorlesung I/zum Seminar I [BAGeWi-231.ggg/12]					9	0

Modul: Organisation und Systeme [BAGeWi-241/12]

MODUL TITEL: Organisation und Systeme						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	9	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Organisationssoziologie, Merkmale, Typologien und Vergleich politischer Systeme; gesellschaftswissenschaftlich relevante Aspekte des öffentlichen Rechts und der Rechtstheorie; Demokratietheorie; Policy-Forschung; Theorie und Analyse politischer Netzwerke; Grundzüge und Entwicklung des internationalen Systems; Systemtheorie.			Mit dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, gesellschaftliche Organisationen und Systeme kritisch zu reflektieren und die sozialen Konsequenzen organisatorischer und systemischer Prozesse abzuschätzen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 1 Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 2			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zur Vorlesung 1 gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder einer Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 / mündlicher Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zum Seminar 1 (9 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung oder Seminar 1 [BAGeWi-241.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar 2 [BAGeWi-241.gg/12]					0	2
Klausur zur Vorlesung 1 oder Hausarbeit/mündliche Prüfung zum Seminar 1 [BAGeWi-241.ggg/12]					9	0

Modul: Globale Prozesse und Kulturen [BAGeWi-301/12]

MODUL TITEL: Globale Prozesse und Kulturen						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	9	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Interreligiöser/interkultureller Dialog; Modernisierungstheorie; Sozialstrukturanalyse; Theorien und Probleme sozialen Wandels; Soziologische Gegenwartsdiagnosen; Grundbegriffe des Völkerrechts; theoretische Ansätze und Perspektiven der Internationalen Beziehungen einschließlich empirischer Befunde; Beschreibungen internationale Organisationen und Institutionen, z.B. der Europäischen Union; Grundelemente der Internationalen Politischen Ökonomie; fundamentale Aspekte der Globalisierung und Global Governance; Kulturgeschichte; Alltags- und Mentalitätsgeschichte; Entwicklungsphasen des internationalen Systems seit der Begründung des 'Westfälischen Systems'.			Ziel des Moduls ist die Vermittlung von Kenntnissen bezüglich dynamischer kultureller Praktiken in einem umfassenden Sinn, von kulturgeschichtlichen und kulturpraktischen Forschungsansätzen sowie der Beschreibung und Analyse gesellschaftsrelevanter Symbole und Diskurse im internationalen Kontext und interkulturellen Vergleich.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 1 Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 2			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zur Vorlesung 1 gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder einer Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 / mündlichen Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zum Seminar 1 (9 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung oder Seminar 1 [BAGeWi-301.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar 2 [BAGeWi-301.gg/12]					0	2
Klausur zur Vorlesung 1 oder Hausarbeit/mündliche Prüfung zum Seminar 1 [BAGeWi-301.ggg/12]					9	0

Modul: Institutionen, Normen und Werte [BAGeWi-311/12]

MODUL TITEL: Institutionen, Normen und Werte						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
5	2	10	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Demokratietheorie und demokratische Legitimation politischen Handelns; Möglichkeiten und Probleme der Normenentwicklung und Wertesetzung in modernen und postmodernen säkularen Gesellschaften; ethische Argumentation; Institutionenbildung/ -entwicklung; Familie als Institution; Wertewandel in historischer Perspektive und Werte in der modernen Gesellschaft, Merkmale und Typologien (europäischer und außereuropäischer) politischer Institutionen; politikwissenschaftlich relevante Aspekte des öffentlichen Rechts und der Rechtstheorie; Institutionengeschichte, Bildungsgeschichte.			Mit diesem Modul sollen Kenntnissen und Fähigkeiten entwickelt werden, um gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen bezüglich Institutionen, Normen und Werte im Hinblick auf ihre rechtlichen, historischen, soziologischen, politikfeldspezifischen und religiösen Aspekte zu untersuchen und kritisch zu diskutieren. Dies umfasst die Analyse und Reflexion des institutionellen gesellschaftlichen Arrangements, die Beschreibung ausgewählter institutioneller gesellschaftlicher Felder sowie die Einordnung der Relevanz von normativen Orientierungen für die gesellschaftliche und politische Entwicklung.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 1 Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 2			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zur Vorlesung 1 gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 / mündlicher Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zum Seminar 1 (10 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung oder Seminar 1 [BAGeWi-311.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar 2 [BAGeWi-311.gg/12]					0	2
Klausur zur Vorlesung 1 oder Hausarbeit/mündliche Prüfung zum Seminar 1 [BAGeWi-311.ggg/12]					10	0

Modul: Technik und Gesellschaft [BAGeWi-321/12]

MODUL TITEL: Technik und Gesellschaft						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
5	2	10	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Zusammenhang von sozialen Prozessen und technologischer Entwicklung in Geschichte, Theorie und Empirie; Herausforderung des (christlichen) Glaubens durch das naturwissenschaftlich geprägte Weltbild; Reflexion der reduktiv-naturwissenschaftlichen Arbeits- und Denkweise; Beschreibung und Analyse von Technikkulturen im Beziehungsgeflecht von Technik, Politik, Kultur und Wirtschaft; ethische und politische Herausforderungen technikorientierter und -abhängiger Gesellschaftsentwürfe und -strukturen.			Ziel der Studien in diesem Modul ist es, die Studierenden in Fragestellungen und Forschungsansätze im Bereich der gesellschaftswissenschaftlichen Technikforschung einzuführen. Ein Spezifikum der Aachener Ausbildung stellt dabei die Thematisierung von Technikkulturen dar.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung oder Seminar Techniksoziologie Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 2			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zur Vorlesung Techniksoziologie gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 / mündlicher Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zum Seminar Techniksoziologie (10 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung oder Seminar Techniksoziologie [BAGeWi-321.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar 2 [BAGeWi-321.gg/12]					0	2
Klausur zur Vorlesung Techniksoziologie oder Hausarbeit/mündliche Prüfung zum Seminar Techniksoziologie [BAGeWi-321.ggg/12]					10	0

Modul: Zukunft und Innovation [BAGeWi-331/12]

MODUL TITEL: Zukunft und Innovation						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
5	2	10	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Wissenschaftlicher Standort, Fragestellungen und methodische Zugriffe der Zukunftsforschung; Entwicklung und Verbreitung von neuen Technologien in der Interaktion mit gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen; Technik-Akzeptanz; Technikfolgenforschung; Ansätze und Kriterien der gesellschaftswissenschaftlichen Bewertung von innovationsbezogenen Lösungsansätzen für grundlegende Zukunftsprobleme, z.B. den Klima- oder demographischen Wandel.			Ziel der Studien in diesem Modul ist es, die Studierenden in Fragestellungen und Forschungsansätze der Zukunfts- und Innovationsforschung einzuführen und zur inter- und transdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere mit Ingenieurs- und Naturwissenschaftlern zu befähigen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung oder Seminar zur Zukunftsforschung Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 2			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zur Vorlesung Zukunftsforschung gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 / mündlicher Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zum Seminar zur Zukunftsforschung (10 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung oder Seminar Zukunftsforschung [BAGeWi-331.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar 2 [BAGeWi-331.gg/12]					0	2
Klausur zur Vorlesung Zukunftsforschung oder Hausarbeit/mündliche Prüfung zum Seminar Zukunftsforschung [BAGeWi-331.ggg/12]					10	0

Modul: Anwendungsfelder und Forschungsfragen [BAGeWi-341/12]

MODUL TITEL: Anwendungsfelder und Forschungsfragen						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
5	2	10	4	jedes 2. Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Familiensoziologie; Gender Studies; organisationssoziologische oder Themen aus der Netzwerkforschung; Sozialsimulation; Politischer Systemvergleich, Systemtransformation und Policy-Analyse; forschungspraktische Vorbereitung auf die Anforderungen der geschichtswissenschaftlichen Bachelor-Arbeit; Analyse ausgewählter theoretischer Diskurse, Ideen oder Konzeptionen einzelner Denker oder Schulen bzw. zu spezifischen oder grundsätzlichen gesellschaftlichen Problemen; ausgewählter Fragestellungen, Probleme, Strukturen und Prozesse gegenwärtiger sozialer und politischer Systeme im europäischen und außereuropäischen Kontext; ausgewählte Politikfelder; ausgewählte Aspekte der internationalen Politik, der internationalen Politischen Ökonomie oder des Völkerrechts; spezielle Themen der Technik- und Zukunftsforschung.			Mit dem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über forschungspraktische Kompetenzen der spezifischen Anwendung des vermittelten Wissens und Könnens aus zuvor erarbeiteten Modulen auf aktuelle und vertiefende Fragestellungen der Forschung in den Gesellschaftswissenschaften.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 1 Teilnahme an Vorlesung oder Seminar 2			Die Benotung erfolgt im Rahmen einer Klausur (120 min) zur Vorlesung 1 gemäß BPO § 8, Abs. 5-8 oder einer Hausarbeit gemäß BPO § 8, Abs. 10 / mündlicher Prüfung gemäß BPO § 8, Abs. 3 zum Seminar 1 (10 CP)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung oder Seminar 1 [BAGeWi-341.g/12]					0	2
Vorlesung oder Seminar 2 [BAGeWi-341.gg/12]					0	2
Klausur zur Vorlesung 1 oder Hausarbeit/mündliche Prüfung zum Seminar 1 [BAGeWi-341.ggg/12]					10	0

Modul: Bachelorarbeit [BAGeWi-401/12]

MODUL TITEL: Bachelorarbeit						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
6	1	12	0	jedes Semester	WS 2013/2014	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.			Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Die Studierenden können sich ab dem 5. Semester (auf Antrag auch bereits nach Ende der Vorlesungszeit des 4. Semesters) zur Bachelorarbeit anmelden, vorausgesetzt, sie haben bis zu diesem Zeitpunkt 100 Kreditpunkte erworben.			Die Benotung erfolgt im Rahmen der Bachelor-Arbeit (12 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Es sind keine Prüfungsleistungen eingetragen worden!						

Modul: Praktikum [BAGeWi-501/12]

MODUL TITEL: Praktikum						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	1	8	0	jedes Semester	WS 2012/2013	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Das Praktikum kann z.B. folgende Tätigkeiten beinhalten: - Recherche - Anwendung der Methoden der empirischen Sozialforschung - Einblick in betriebliche Strukturen und Abläufe - Journalistische Tätigkeiten - Redaktionelle Tätigkeiten - Planung und Konzeption - Organisation - Didaktisches Aufbereiten von Informationen - Durchführung von Schulungen Nicht alle genannten Inhalte müssen in ihrer Gesamtheit Bestandteil des einzelnen Praktikums sein.			Die Studierenden erhalten eine erste berufliche Orientierung während des Studiums und erwerben berufspraktische Kompetenzen. Zudem können sie zu potenziellen Arbeitgebern Kontakte aufbauen			
Voraussetzungen			Benotung			
Erfolgreich absolviertes Praktikum (inkl. Praktikumszeugnis und Praktikumsbericht). Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen der Vorlesungsreihe 'Berufsperspektiven für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen' der Philosophischen Fakultät'.			Die Vergabe von Creditpoints erfolgt anhand: - des Praktikums (6 CP), nachgewiesen durch Vorlage eines qualifizierten Praktikumszeugnisses (wird vom Praktikumsgeber ausgestellt) - der Abgabe eines Praktikumsberichts im Umfang von fünf bis sieben Seiten (1 CP) - der Teilnahme an mindestens drei Veranstaltungen der Vorlesungsreihe 'Berufsperspektiven für Geisteswissenschaftler und Geisteswissenschaftlerinnen' der Philosophischen Fakultät (1 CP)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Es sind keine Prüfungsleistungen eingetragen worden!						

Modul: Fremdsprachen [BAGeWi-511/12]

MODUL TITEL: Fremdsprachen						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	5	4	jedes Semester	WS 2012/2013	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Je nach Umfang ein oder zwei sprachpraktische Übungen (1 x 4 SWS oder 2 x 2 SWS). Dient das Modul zum Erwerb von Grundkenntnissen (Stufen A1 und A2 GER), so bauen die einzelnen Lehrveranstaltungen vom sprachlichen Schwierigkeitsgrad her aufeinander auf. Dient das Modul zum Erwerb fortgeschrittener Fremdsprachenkenntnisse (Stufen B1 bis C1 GER), so ergänzen sich die Lehrveranstaltungen in Bezug auf Themen, Fertigkeiten (z. B. Lese- und Hörverstehen, schriftlicher und mündlicher Ausdruck, Präsentieren) und Textsorten (z.B. Erstellen verschiedener Arten studien- und berufsbezogener Texte).			Die Lernziele orientieren sich an den Vorkenntnissen der Studierenden. In den Bereichen A1 und A2 GER werden grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten der jeweiligen Sprache und Kultur vermittelt. In den Bereichen B1 und B2 GER erwerben die Studierenden erste studien- und berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten sowie interkulturelle Kompetenzen. Der Bereich C1 GER richtet sich an Studierende mit weit fortgeschrittenen Kenntnissen, z.B. Programmrückkehrer, die ihre Sprachkenntnisse weiter pflegen wollen.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Sprachkurs Fremdsprache I Teilnahme an Sprachkurs Fremdsprache II			Die Vergabe der Creditpoints erfolgt im Rahmen eines unbenoteten Leistungsnachweises für zwei sprachpraktische Übungen (5 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Es sind keine Prüfungsleistungen eingetragen worden!						

Modul: Präsentation, Rhetorik, Kommunikation [BAGeWi-601/12]

MODUL TITEL: Präsentation, Rhetorik, Kommunikation						
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	Kreditpunkte	SWS	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	2	5	4	jedes Semester	WS 2012/2013	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
In der Vorlesung werden grundlegende, studientypische und anwendungsspezifische Strukturen und Prozesse der rhetorischen Kommunikation beschrieben, interpretiert und fachgeschichtlich reflektiert. Unter starkem Praxisbezug werden die wesentlichen Inhalte ausgewählter Teilgebiete der Rhetorik (z.B. Rede und Präsentation, Gespräch, Moderation und Debatte, Argumentation) dargestellt. Im Übungsseminar werden elementare Prinzipien der Wahrnehmung und Beurteilung kommunikativen Handelns vermittelt und erlebbar gemacht. Anhand unterschiedlicher Redearten und Gesprächstypen werden eigene kommunikative Leistungen individuell und auf Basis des in der Vorlesung erworbenen Wissens analysiert und optimiert. Die Übungen bieten darüber hinaus die Möglichkeit, Techniken des Feedbacks und der unterstützenden Personenkritik anzuwenden.			Ziel des Moduls ist es, den Studierenden wesentliche Strukturen, Methoden und Prozesse der rhetorischen Kommunikation zu vermitteln. Die Aufgabe des Moduls besteht insbesondere in der didaktischen Aufbereitung und Vermittlung dieses erworbenen Wissens unter stark anwendungsorientierten Gesichtspunkten. Die Studierenden sollen mit Anforderungen und Prinzipien von gesprächs- und rederhetorischen Aspekten der Human-Kommunikation vertraut gemacht werden und sie in praktischer Arbeit üben.			
Voraussetzungen			Benotung			
Teilnahme an Vorlesung Teilnahme an Übung			Die Vergabe von Creditpoints im Rahmen eines unbenoteten Leistungsnachweises für einen Prüfungsvortrag zur Übung (5 CP).			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Titel				Prüfungsdauer (Minuten)	CP	SWS
Vorlesung Präsentation, Rhetorik, Kommunikation [BAGeWi-601.a/12]					0	2
Übung Präsentation, Rhetorik, Kommunikation [BAGeWi-601.b/12]					0	2
Prüfungsvortrag zur Übung [BAGeWi-601.h/12]					5	0